



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2017**

### **Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2015**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 1**

**Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2015**

**Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung**

- **keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2015 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,**
- **keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung<sup>1</sup> wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

**1 Rest-Kreditermächtigungen**

**1.1 Kernhaushalt**

Nach dem vorläufigen Haushaltsabschluss 2015 zeichnete sich ein Anstieg der Rest-Kreditermächtigung auf 4.939 Mio. € ab. Der Bestand hätte sich gegenüber 2006 trotz einer hierbei bereits berücksichtigten In-Abgang-Stellung von 936 Mio. €<sup>2</sup> mehr als verfünffacht. Diese Entwicklung basierte u. a. auf einer deutlichen Unterschreitung der Ansätze für Tilgungsausgaben<sup>3</sup> im Haushaltsvollzug sowie der bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen angewandten „First-in-First-out-Methode“<sup>4</sup>.

Ein Bedarf, einen solch hohen Bestand an Rest-Kreditermächtigungen für etwaige Unwägbarkeiten vorzuhalten, ist im Hinblick auf die Bestrebungen zur Verringerung der Netto-Kreditaufnahme und die Vorgaben der neuen Schuldenregel nicht erkennbar.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, das Land werde bei der Rest-Kreditermächtigung 2015 zusätzlich freiwillig 1.605 Mio. € in Abgang stellen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der dann verbleibende Bestand von 3.334 Mio. € die Vorjahresbeträge teilweise erheblich überschreitet. Er geht davon aus, dass entsprechend dem bisher praktizierten Verfahren in Höhe der 2015 nicht ausgeschöpften Tilgungsansätze von fast 2.089 Mio. € (ohne Umschuldungen) auf den Vortrag der Rest-Kreditermächtigung verzichtet wird.

---

<sup>1</sup> Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1.

<sup>2</sup> Das Ministerium der Finanzen hatte im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2014 zugesagt, in Höhe der 2014 nicht ausgeschöpften Tilgungsansätze von 936 Mio. € auf die Rest-Kreditermächtigung 2015 zu verzichten.

<sup>3</sup> Auch in den vergangenen Jahren waren die Ansätze für Tilgungsausgaben zu hoch veranschlagt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2007 - 2 BvF 1/04 - darauf hingewiesen, dass aus dem Verfassungsgebot der Haushaltswahrheit die Pflicht zur Schätzgenauigkeit mit dem Ziel folge, die Wirksamkeit der Budgetfunktionen im parlamentarischen Regierungssystem zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Bei der Bewirtschaftung werden regelmäßig zunächst die nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen des Vorjahres in Anspruch genommen und dadurch die für das laufende Haushaltsjahr vom Landtag erteilte Kreditermächtigung geschont. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2007 - 2 BvF 1/04 - ausgeführt, dass die "... Praxis der zeitlichen Verschiebung von Kreditermächtigungen nach der sogenannten First-in-First-out-Methode schwerlich mit dem Grundgedanken der Begrenzung der Verschuldung vereinbar" sei. Vgl. hierzu auch Bemerkungen des Rechnungshofs u. a. in dem Jahresbericht 2013, Nr. 1, Teilziffer 2.1 (Drucksache 16/2050).

## 1.2 Landesbetriebe

Für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (LBB) sowie „Mobilität“ (LBM) zeichneten sich Rest-Kreditermächtigungen von 57 Mio. € und von mehr als 98 Mio. € ab.

Auf entsprechende Hinweise des Rechnungshofs hat das Ministerium beim LBB vollständig auf die Rest-Kreditermächtigung und beim LBM auf einen Teilbetrag von über 23 Mio. € verzichtet.

## 2 Bildung und Übertragung von Ausgaberesten

Mehrere Restebildungen und -übertragungen waren problematisch. Beispiele:

- Bonusreste von 0,4 Mio. € sowie von fast 6,5 Mio. € wurden von der Obergruppe 81 auf die Obergruppe 52 bzw. von der Obergruppe 54 auf die Obergruppe 98 übertragen. Diese Verfahrensweise war durch die haushaltsgesetzliche Flexibilisierungsregelung nicht gedeckt.

Zu dem erstgenannten Fall hat das Ministerium der Finanzen auf die Übertragbarkeit der Ausgaben der Titelgruppe, die vorhandenen Deckungsvermerke und den Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung verwiesen. Zu dem zweiten Fall hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten erklärt, an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz sollten beim Land noch eingehende Ersatzzahlungen weitergeleitet und Ausgabereste zur Auszahlung bereitgestellt werden können. Mit der gewählten Konstruktion sei eine Lösung gefunden worden, die den haushaltsrechtlichen Vorgaben und den sachlichen Erfordernissen am ehesten gerecht geworden sei. Eine erneute Restebildung bei dem Titel der Obergruppe 98 erfolge nicht.

- Für die Bildung eines klassischen Ausgaberests von mehr als 132.000 € bei einem Titel der Hauptgruppe 4 lag kein Haushaltsvermerk vor.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die Bewilligung sei irrtümlich erfolgt. Der Ausgabereist sei zwischenzeitlich aus anderen Gründen gesperrt.

- Klassische Ausgabereiste stehen grundsätzlich nur für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung<sup>5</sup>. Diesem Grundsatz der sachlichen Bindung entsprachen einige Resteübertragungen auf Haushaltsstellen mit anderer Zweckbestimmung nicht.

- Klassische Ausgabereiste, die bei vier Titeln im Zusammenhang mit der Erstattung von und der Beteiligung an Verwaltungsausgaben gebildet worden waren, wurden in Höhe von über 1,7 Mio. € auf die Position „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ übertragen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, für die erforderlich gewordene Ersatzbeschaffung von Kamerasystemen für zwei Polizeihubschrauber seien bisher keine ausreichenden Haushaltsmittel vorgesehen gewesen. Zur finanziellen Vorsorge habe das Ministerium es für inhaltlich gerechtfertigt angesehen, einen Teil der beantragten Ausgabereiste diesem Zweck zuzuführen. Die betroffenen Reste 2015 bei den Ursprungstiteln wären andernfalls in Abgang gestellt worden. Der Einzelfall lasse sich nur aus den Besonderheiten der Fallgestaltung - Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung und Sicherung der Finanzierung der Verpflichtungen - rechtfertigen.

- Ein klassischer Ausgabereist von über 4,2 Mio. € wurde von der Position „Zuweisungen zu den Verwaltungskosten der Ausgleichsämter“ auf den Titel „Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände“ übertragen.

---

<sup>5</sup> § 45 Abs. 2 LHO.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigten Ausgabereste müssten als Mittel des kommunalen Finanzausgleichs den Kommunen vollumfänglich zugutekommen. Deshalb sei die Schlüsselmasse um den vorgenannten Betrag angehoben worden.

- Klassische Ausgabereste, die bei vier Fördertiteln (u. a. Investitionsstock, Städtebau) gebildet worden waren, wurden in Höhe von 10 Mio. € auf den im Nachtragshaushalt 2015 etatisierten Titel „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Breitbandausbau“ übertragen.

Das Ministerium der Finanzen hat auf den neuen Zweckzuweisungstatbestand „kommunale Vorhaben der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation“ im Landesfinanzausgleichsgesetz hingewiesen. Um diesem auch ausreichende Mittel über den Haushaltsansatz hinaus zur Verfügung zu stellen, sei das Ministerium des Innern und für Sport mit der Bitte herangetreten, die bei den vorgenannten Fördertiteln verbliebenen Ausgabereste zum Teil auf die neue Haushaltsposition zu übertragen. Alternativ hätte diese im Wege der Deckungsfähigkeit um die erforderlichen Mittel verstärkt werden können.

Zu alledem bemerkt der Rechnungshof, dass künftig Möglichkeiten zur

- Abwicklung von Bonusresten im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Vorgaben,
- überplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln bei unzureichender Vorsorge oder
- Mittelverstärkung im Rahmen der Deckungsfähigkeit

Vorrang eingeräumt werden sollten.

### **3 Verwahrung**

Mittel von fast 3,5 Mio. € aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) wurden nicht dem Landeshaushalt, sondern einem Verwahrkonto zugeordnet.

Das Ministerium der Finanzen hat auf die Erklärung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verwiesen. Danach sei der vorgenannte Betrag auf dem Verwahrkonto nach einer Umbuchung von 22,6 Mio. € verblieben. Es werde angestrebt, bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2017 die EFRE-Mittel auf dem Verwahrkonto weiter zurückzuführen bzw. vollständig auf Haushaltstitel umzubuchen.

Der Rechnungshof weist erneut darauf hin, dass im Landeshaushalt dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend alle Einnahmen nachzuweisen sind<sup>6</sup>.

### **4 Zuführung an das Sondervermögen „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“**

Dem Sondervermögen wurden 2015 aus dem Kernhaushalt buchungsmäßig Mittel von fast 31,7 Mio. € zugeführt. In dieser Höhe wurde die Netto-Kreditaufnahme belastet. Die Zuführung stellt keine Auszahlung dar, die durch kassenwirksame Kreditaufnahmen hätte ausgeglichen werden müssen. Für das Sondervermögen fielen 2015 keine kassenwirksamen Ausgaben an.

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Landtag habe sich „für die Schaffung eines Sondervermögens zur mehrere Jahre umspannenden Mittelbereitstellung und zur Separierung dieser Mittel entschieden“. Er habe die Entscheidung für eine entsprechende Veranschlagung in Kenntnis der vom Rechnungshof vorgebrachten Kritik-

---

<sup>6</sup> Jahresbericht 2015, Nr. 1, Teilziffer 4 (Drucksache 16/4650); Jahresbericht 2016, Nr. 1, Teilziffer 3 (Drucksache 16/6050).

punkte<sup>7</sup> getroffen. Die Landesregierung setze die gesetzlichen Vorgaben nunmehr um; die Buchungen vollzögen diese nach.

Der Rechnungshof hat im Hinblick auf die gebotene Transparenz bezüglich der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse empfohlen, künftig Zuführungen an Sondervermögen an dem kassenwirksamen Auszahlungsbedarf zu orientieren. Sind in einem Haushaltsjahr geplante Zuführungen zur Deckung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen nicht notwendig, könnte erwogen werden, anstelle des buchungsmäßigen Ausweises einer „Ist-Ausgabe“ Ausgabereste verfügbar zu halten. Im Übrigen sollten Sondervermögen nur gebildet werden, wenn die Aufgaben nicht ebenso gut im Rahmen des Kernhaushalts erfüllt werden können<sup>8</sup>.

## **5 Zuführungen an die Sonderrechnungen „Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen“**

Den Selbstbewirtschaftungsmitteln der Hochschulen wurden 2015 per saldo 1,3 Mio. € aus dem Kernhaushalt zugeführt. Der Bestand von fast 19,8 Mio. € lag um mehr als 2 Mio. € über dem des Jahres 2013. Den als „Ist-Ausgaben“ nachgewiesenen Zuführungen stehen keine kassenwirksamen Auszahlungen gegenüber.

Bei einer Überführung der Selbstbewirtschaftungsmittel in das flexibilisierte Ausgaberesystem könnten den Rechnungsergebnissen unmittelbar die geleisteten Zahlungen und die nicht in Anspruch genommenen Planansätze entnommen werden. Der Aufwand für die Führung von Sonderrechnungen würde entfallen. Gleiches gilt für die Berichterstattungen über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel in den Budgetberichten und in den Haushaltsrechnungen.

Das Institut der Selbstbewirtschaftung sollte nur fortgeführt werden, wenn das Ziel einer sparsamen Mittelbewirtschaftung nachweislich nicht auf andere Weise zu erreichen ist<sup>9</sup>. Auch in diesem Fall empfiehlt es sich aufgrund der beeinträchtigten Aussagekraft der Haushaltsrechnung und der hierdurch erschwerten Kontrolle, einen weiteren Anstieg der Mittel zu vermeiden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es halte eine generelle Abkehr vom derzeitigen Verfahren und der Nutzung der Selbstbewirtschaftung für sehr problematisch. Es werde gemeinsam mit den Hochschulen erörtern, wie ein weiterer Anstieg der Mittel verhindert und eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt werden könne.

## **6 Haushaltstechnische Verrechnungen**

Die haushaltstechnischen Verrechnungen weichen seit Jahren bei den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben voneinander ab. Die Differenz, die sich von 2010 bis 2014 von 544.000 € auf 14.000 € verringerte, stieg 2015 auf 40.000 €.

Das Ministerium hat erklärt, Appelle an die Bewirtschaftler, Einnahme- und Ausgabebuchung parallel vorzunehmen, hätten zu einer Verbesserung geführt. Inwieweit Buchungen unterlassen worden oder bei Jahreswechseln zeitversetzt erfolgt seien, könne nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. In den von 2014 auf 2015 übertragenen Haushaltsresten seien 807.000 € bei Titeln der Gruppe 981 enthalten gewesen, die eine tatsächliche Annäherung möglicherweise verfälschten. Restebewilli-

---

<sup>7</sup> Der Rechnungshof hatte u. a. ausgeführt, dass es der Einrichtung eines Sondervermögens zur umgehenden Schaffung der erforderlichen gesetzlichen und haushaltsmäßigen Grundlagen und der umfassenden Mittelbereitstellung zur Gewährleistung eines rechtzeitigen Beginns der Fördermaßnahmen nicht bedarf und die im Nachtragshaushalt 2015 angesetzte „Ausgabe“-Position die Netto-Kreditaufnahme unabhängig von einem tatsächlichen Zahlungsabfluss in der Kasse belastet (vgl. Drucksache 16/5279 S. 9 und 10).

<sup>8</sup> Vgl. Höfling/Rixen in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 115, Rn. 443.

<sup>9</sup> Vgl. Hugo in Engels/Eibels Häuser, Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Nr. 15 zu § 15 BHO.

gungen bei Titeln der Obergruppe 98 seien im Haushaltsjahr 2016 nicht mehr ausgesprochen worden.

## **7 Nicht abgerechnete Abschlagszahlungen**

Den Nachweisen der Landeskassen zufolge waren viele Abschlagszahlungen, die 2007 bis 2012 geleistet worden waren, Ende 2015 noch nicht abgerechnet.

Bereits 2014 und 2015 hatte das Ministerium darauf hingewiesen, dass es sich bei vielen Fällen um „Dateileichen“ und nicht um offene Forderungen handele. Oftmals sei eine Kennzeichnung als Schlusszahlung vergessen worden. Eine Bereinigung der erledigten Fälle werde vorgenommen<sup>10</sup>.

## **8 Geldforderungen**

Die Transparenz der für das Haushaltsjahr 2015 von den Landeskassen erstellten Übersichten über die Geldforderungen des Landes war teilweise erheblich eingeschränkt. Differenzen zwischen Forderungsveränderungen und Rechnungsergebnissen waren nicht immer hinreichend erläutert. Buchungen, die von der Landesoberkasse Koblenz nachzuweisen waren, wurden in der Übersicht der Landeshauptkasse Mainz dargestellt. Klärungen zu dem Bestand an Forderungen aus der Gewährung von Darlehen im Rahmen der „Innovationsförderung in privaten Unternehmen“ waren noch nicht abgeschlossen. Berichtigungen im Geldforderungsprogramm der Landesoberkasse - Außenstelle Neustadt - über mehr als 125.000 € wurden wegen verspäteter Vorlage der „manuellen“ Kassenanordnung erst für das Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.

## **9 Liquiditätspool des Landes**

Der Liquiditätspool schloss zum 30. Dezember 2015 mit einem negativen Saldo von 1,5 Mio. € ab. Einzahlungen von 37,7 Mio. € standen Auszahlungen von mehr als 39,2 Mio. € gegenüber<sup>11</sup>. Mehrere Teilnehmer des Liquiditätspools, die Liquiditätshilfen in Anspruch genommen hatten, wiesen zu fast allen Berichts-Stichtagen seit Ende 2012 negative Salden auf.

Das Ministerium hat erklärt, mit der Aufnahme im Liquiditätspool werde zunehmend zurückhaltender umgegangen. Dies sei teilweise auf den verstärkten Einsatz von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der Teilnehmer zurückzuführen. Zur Situation einzelner Teilnehmer sei anzumerken:

- Der Aufsichtsrat des Forschungsinstituts für mineralische und metallische Werkstoffe, Edelsteine/Edelmetalle GmbH (FEE) habe beschlossen, dass die Gesellschaft bis Ende 2016 die Inanspruchnahme des Liquiditätspools vollständig zurückführe.
- Die Geschäftsführung des Instituts für Innovation, Transfer und Beratung gemeinnützige GmbH (ITB) sei beauftragt worden, ein Festzinsdarlehen bei einem Kreditinstitut aufzunehmen. Damit solle insbesondere die aktuelle Inanspruchnahme des Liquiditätspools vollständig zurückgeführt werden.
- Für die RLP AgroScience GmbH sei Anfang Mai 2016 die Thematik „Ausgleich des Liquiditätspools“ vom Ministerium aufgegriffen worden. Es solle sichergestellt werden, dass in jedem Jahr unterjährig ein zumindest ausgeglichener Saldo im Liquiditätspool erreicht werde.
- Seit der Bereitstellung von Landesmitteln habe die Technologie-Institut für funktionale Kunststoffe und Oberflächen GmbH (tifko) keine Liquiditätshilfen mehr aus dem Liquiditätspool in Anspruch genommen.

---

<sup>10</sup> Jahresbericht 2015, Nr. 1, Teilziffer 8 (Drucksache 16/4650); Jahresbericht 2016, Nr. 1, Teilziffer 7 (Drucksache 16/6050).

<sup>11</sup> Vorlage 16/6423.

- Bei dem Technologieinstitut für Metall & Engineering (TIME) GmbH wirke das Ministerium darauf hin, dass eine vollständige jährliche Rückführung der in Anspruch genommenen Beträge aus dem Liquiditätspool auch künftig erfolge.
- Bei der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete (WAK) seien Anzeichen, dass diese über den tatsächlichen Vorfinanzierungsbedarf von Erntebergungskrediten, die über einen Zeitraum von 18 Monaten finanziert würden, hinausgehende Liquiditätshilfen aus dem Liquiditätspool erhalte, nicht erkennbar.
- Die Trierer Hafengesellschaft mbH (THG) nehme den Liquiditätspool nur bei Liquiditätsengpässen in Anspruch. Am 1. und 14. August 2015 sowie am 1. Februar 2016 hätten ausgeglichene Salden vorgelegen.

Derzeit werde zu den genannten Einrichtungen keine Notwendigkeit gesehen, Überlegungen anzustellen, Finanzierungen künftig über den Landeshaushalt abzuwickeln.